

halber besondere Lasten, als 2 Pfennige Quatember von jedem Biere und einen Geschoß an die Stadt auf sich liegen hätten. Sie erinnern ferner, daß die Stadtkasse benachtheiligt werden würde, weil zeither nur der Stadtkeller das Befugniß gehabt, fremdes Bier zu schenken, nun aber nach Zulassung fremden Bieres und Freigebung des Bierzwangs das Pachtgeld dafür bedeutend herabsinken würde. Sie wünschen weiter noch, daß man im Gesekentwurf Rücksicht nehmen möge auf den Umstand, daß an ihrem Orte nur die brauberechtigten Häuser berechtigt seien, Bier zu schenken, und richten endlich ihr Gesuch dahin: daß man bei Berathung dieses Gegenstandes einige Rücksicht nehmen möge auf die besondern Verhältnisse ihrer Stadt, wobei sie bemerken, daß gegenwärtig (ein Anführen, dessen Wahrheit ich nicht zu beurtheilen vermag) ihr städtischer Bezirk in der Kammer nicht vertreten sei.

Referent geht nun zum Vortrage des Allerhöchsten Dekrets [s. dasselbe Landtagsakten v. J. 1834 I. Abthl. 4. Band S. 76.] über, welches unterm 7. Septbr. 1834 an die vorige Ständeversammlung gelangte, und wodurch den Ständen in Gemäßheit der in dem Allerhöchsten und Höchsten Dekrete v. 16. und 19. Juni 1834 beziehentlich auf die in der ständischen Schrift vom 31. Mai desselben Jahres enthaltenen Anträge ertheilten Zusicherung, der Gesekentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr., zur Berathung vorgelegt wurde. — Hierauf trägt Referent das neuere Dekret v. 13. Novbr. 1836 vor, [s. dasselbe Landtagsakten v. J. 1836 I. Abthl. 1. Band S. 373.], wornach den Ständen die Berathung des fraglichen Gesekentwurfs, welche am vorigen Landtage nicht erfolgen konnte, aufs Neue in Anregung gebracht wird, und zwar vornehmlich, außer den in den Motiven zum Gesekentwurf angegebenen Gründen, mit aus dem Grunde, weil namentlich die versuchte Geltendmachung des städtischen Bierzwangs gegen die Einfuhr ausländischen Bieres die Reklamation einer benachbarten zum Zollverbände gehörigen Regierung veranlaßt habe, welcher Regierung die Zusicherung ertheilt worden sei, daß auf dem nächsten Landtage im legislativen Wege hierunter eine den Grundsätzen des Zollvertrags entsprechende Abänderung werde eingeleitet werden können.)

Referent fährt fort: Ich muß Ihnen noch die einschlagenden Paragraphen des Gesekentwurfs vortragen. Es sind dies die 1. 2. 3. und 4. §., deren letzter Theil aber einer späteren Berathung anheim fallen wird, und die §. 7. (Es werden die eben benannten Paragraphen vom Referenten verlesen, wie folgt:)

§. 1. „(Städtische Bierzwangsrechte, welche aufgehoben werden.) I. In Bezug auf den städtischen Brauurbare werden 1) das allgemeine Verbiethungsrecht der gesammten Städte des ganzen Landes gegen den Betrieb des Brauereigewerbes auf dem platten Lande, in so weit nicht schon zeither dieses Verbiethungsrecht durch die einzelnen Landbrauereien zugestanden in dem Mandate vom 21. Februar 1827 §. 1. genannten Rechtstitel Einschränkungen erlitten hat, 2) das Verbiethungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen Anlegung neuer Landbrauereien im Umkreise einer Meile, 3) das Verbiethungsrecht jeder einzelnen Stadt gegen das Einlegen fremden, d. h. nicht in ihr selbst gebrauten Bieres innerhalb der Meile, 4) das Verbiethungsrecht der brauberechtigten Bürgerschaft jeder Stadt gegen das Einbringen außerhalb der Stadt gebrauten Bieres in dieselbe aufgehoben.“

§. 2. „(Rechte des städtischen Brauurbars, welche fort-

dauern.) Dagegen bleiben ferner bei Kräften a) das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen, b) das Befugniß einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen, c) das Verbiethungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, daß Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf.“

§. 3. „(Wegfall der Entschädigung für die §. 1. aufgehobenen Rechte.) Für den Wegfall der in der §. 1. bezeichneten Gerechtsame wird weder vom Staate noch von denen, welche dem damit verbundenen Zwange bisher unterworfen gewesen sind, eine Entschädigung geleistet.“

§. 4. „(Bierverlagsrecht der Landbrauereien wird, theils a. ohne Entschädigung, theils b. gegen Entschädigung aufgehoben.) In Ansehung der einzelnen Landbrauereien unter dem Namen des Bierverlagsrechts zustehenden Bannrechte, wird hierdurch dieses Befugniß derselben, wenn, und in so weit es a) darin besteht, ganze Dorfschaften oder Distrikte ausschließend mit Bier zu belegen, auf gleiche Weise, wie die §. 1. bezeichneten Rechte, ohne Entschädigung aufgehoben: b) beschränkt sich aber dieses Bierverlagsrecht auf gewisse einzelne Gasthöfe oder Schankstätten, und beruht dasselbe zugleich erweislich auf privatrechtlichem Erwerbstitel, so ist dasselbe zwar auf Antrag des Verpflichteten ebenfalls der Aufhebung, jedoch nur gegen eine von Letztem der zwangsberechtigten Brauerei zu leistende Entschädigung unterworfen.“

§. 7. „(Berechtigung zum Betriebe des Braugewerbes.) Obachtet der Aufhebung der Bierbannrechte fällt das Braugewerbe dennoch nicht unter die Klasse der ganz freien Gewerbe zurück, sondern bleibt von der Erlaubniß der Regierungsbehörde abhängig. Daher auch diejenigen Landbrauereien, deren Betrieb sich zeither auf die Abbrauung des eignen Tischtrunks zu beschränken gehabt hat, sich ohne diese Erlaubniß eines Meh-rern auch ferner zu enthalten haben.“

Referent bemerkt ferner: Es wäre nun an der Zeit, zu diesen verlesenen Paragraphen die Motiven zu geben, wenn anders die Staatsregierung die Motiven verlesen zu lassen wünscht. Dann würde ich aber wünschen durch den Hrn. Secretair unterstützt zu werden.

Staatsminister Noßitz und Fänkendorf: Es dürfte kaum nöthig sein, sie vorzulesen.

Referent v. Carlowitz trägt hierauf einen Theil des Vorberichts der I. Deputation der I. Kammer vor.

(Aus diesem sehr umfanglichen Vorbericht über diesen vorliegenden wichtigen Gegenstand folge nun, zum Verständniß der nachstehenden Berathung, das Wesentliche aus dem Theile, welchen der Referent gegenwärtig vorträgt.)

Im Eingange des Berichts sagt die Deputation u. a.: Schon die Frage selbst, ob es gerathen sei, Rechte, die zum Theil in der uralten, verfassungsmäßigen Abgrenzung der Staatsbürgerklassen und ihrer Nahrungszweige begründet sind, aufzuheben, ohne besorgen zu müssen, das politische Gleichgewicht dieser Körperschaften zum Nachtheil des Ganzen zu erschüttern, ist schwer zu beantworten, aber unfehlbar bietet die Modalität einer solchen Aufhebung noch größere Schwierigkeiten dar. — Kaum hatte die Deputation den Maßstab des Rechts an die Frage, auf welche Weise jene Bannrechte aufzuheben seien, gelegt, als sie sich in Widerspruch mit derjenigen Ansicht der Staatsregierung befand,